

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Nartum“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 19.06.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/285 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 04.07.2023 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 15.07.2024 wirksam.

Die vorgesehene 67. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Gyhum.

Anlass der Planung ist die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 26 als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Fläche dieses Vorranggebietes innerhalb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 19.02.2019 das Verfahren zur Aufstellung der 67. Änderung des FNP beschlossen. Für die Fläche des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 26 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die Fläche als Sondergebiet „Windenergienutzung“ im FNP darstellen. Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.

